



Satzung

TV 1890 e.V. Rüsselsheim-Haßloch

Stand: 6. Mai 2008

Geschäftsstelle: Mörfelder Str. 38
65428 Rüsselsheim

Telefon 06142 – 6902 0
Telefax 06142 – 6902 25

email: info@tv-hassloch.de
Intenet: www.tv-hassloch.de

Sportanlage: Mörfelder Str. 38
65428 Rüsselsheim

Abteilungen:

Tennis
Segeln
Fußball
Koronarsport
Leichtathletik
Turnen
Ski
Golf



§ I

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „TV 1890 e.V. Rüsselsheim-Haßloch“ und hat seinen Sitz in Rüsselsheim-Haßloch
- b) Der Verein ist unter der Register-Nr. VR 80118 beim Amtsgericht Darmstadt, eingetragen.
- c) Der Verein ist Mitglied des Isb Hessen und der Fachverbände unter der Nr. 37066.
- d) Der Gründungstag ist der 20. Mai 1890.

§ II

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel, wie Turnen, Fußball, Leichtathletik, Volleyball, Tennis und Ski. Bei Bedarf können weitere Sparten eingerichtet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Kulturelle Bestrebungen innerhalb des Vereins soll jede vertretbare Unterstützung und Förderung zuteil werden.
- b) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ IV

Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche Person kann auf Antrag Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
- b) Zur Vereinsaufnahme ist die schriftliche Abgabe einer Eintrittserklärung (Vordruck) erforderlich. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- c) Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges und ohne Angabe von Gründen.



- d) Der Verein schließt für alle Mitglieder eine Sporthaftpflichtversicherung ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn nicht innerhalb drei Tagen eine schriftliche Schadensmeldung erfolgt. Weitergehende Forderungen an den Verein, die über die Versicherungsleistung hinausgehen, sind ausgeschlossen.

§ V Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person oder durch Auflösung des Vereins. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann nur mit Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahr erfolgen.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.
- d) Ausschlussgründe sind:
- Grobe Verletzung der Vereinsinteressen
 - Grob unsportliches Verhalten
 - Rückstand von Beitragszahlungen und sonstigen Umlagen, die den Betrag von sechs Monatsbeiträgen überschreiten und auch nach Ablauf einer Anmahnungsfrist von einem Monat nicht entrichtet werden.

§ VI Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, sofern keine Einschränkungen entgegenstehen.
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.

§ VII Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Beschlüsse zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen.
- d) Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.



§ VIII Beiträge

- a) Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- b) Die Abteilungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Leistungen beschließen.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ IX Ehrungen

- a) **Ehrenmitgliedschaft:**
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) **Jubiläen und besondere Auszeichnungen:**
Die Vereinsnadel ist ein Zeichen der Vereinstreue. Die Verleihung richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit der zu ehrenden Mitglieder. Sie erfolgt in drei Stufen:
 - 1. Bronzene Ehrennadel - 10jährige Mitgliedschaft
 - 2. Silberne Ehrennadel - 25jährige Mitgliedschaft
 - 3. Goldene Ehrennadel - 40jährige Mitgliedschaft

Außerdem können für besondere Verdienste um den Verein Ehrungen vorgenommen werden. Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und bei der Generalversammlung oder zu besonderen Anlässen vorgenommen.

§ X Organe des Vereins

Anmerkung: Jede Funktionsstelle ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form genannt. Sie ist sinngemäß jeweils mit der weiblichen Form zu ersetzen.

- a) Generalversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Ausschüsse
- e) Jugendversammlung
- f) Abteilungen

Die Organe halten nach Bedarf Sitzungen ab. Über alle Versammlungen sind Niederschriften und Anwesenheitslisten anzufertigen. Die Protokolle werden vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ XI
Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung
2.
 - a) Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufende Versammlung aller Mitglieder. Sie findet nach Möglichkeit im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt die Einladung in der örtlichen Presse (Rüsselsheimer Echo, Mainspitze) mindestens eine Woche vorher.
 - b) Neben der Generalversammlung können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
Der Geschäftsführende Vorstand muss binnen 14 Tage zu einer außerordentlichen Generalversammlung einladen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen. (Einberufung nach § XI 2a), Satz 1 und 3).
3. Die Generalversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Sie beschließt in den ihr nach dem Gesetz und der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes und den Kassenbericht
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Festlegung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Behandlung der Anträge
4.
 - a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5.
 - a) Anträge können von den Mitgliedern und von dem Vereinsorganen (siehe § X a – f) gestellt werden.
 - b) Anträge müssen mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Später eingehende Anträge dürfen von der Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.
6. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Eine geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Protokoll (siehe § X)



§ XII
Der Geschäftsführende Vorstand

1. Er besteht in der Regel aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertretende Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Verwalter für Liegenschaften und Bauwesen

Sofern einzelne Funktionen nicht besetzt sind, können diese auf die verbleibenden Personen aufgeteilt werden.

Gehören weniger als drei Personen dem Geschäftsführenden Vorstand an, hat eine Nachwahl durch die Generalversammlung zu erfolgen.

2. Zeichnungsberechtigt für den Geschäftsführenden Vorstand, und damit für den TV 1890 e.V. Rüsselsheim-Haßloch, ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide gemeinschaftlich oder jeder von ihnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Im übrigen übt der Geschäftsführende Vorstand seine Tätigkeit nach den Bestimmungen der Gesetze und der Satzung aus und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Ankauf oder Veräußerung, Verpfändung, Vermietung und Verpachtung von Vereinseigentum im Werte von mehr als EUR 50.000,-- bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Ankauf oder Veräußerungen von Grundstücken oder Grundstücksteilen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluß der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 (zwei) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung in ihrem Amt. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand durch Ergänzungswahlen diese Funktionsstellen wieder besetzen.

5. Der Geschäftsführende Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenz und die Aufgabengebiete seiner Mitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

6. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Die Haushaltsmittel der Abteilungen werden im Gesamthaushalt berücksichtigt.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.



§ XIII Der Gesamtvorstand

1. Er ist ausführendes Organ des Vereins. Ihm gehören an:
 - Der Geschäftsführende Vorstand
 - Die Abteilungsleiter und je ein weiteres Abteilungsmitglied
 - Der Jugendsprecher
 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Der Vereinsvertreter zu den öffentlichen Gremien.
2. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens halbjährlich zu einer Sitzung. Die Einberufung erfolgt vom Geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Tage vor der Sitzung.
3. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
5. Der Gesamtvorstand beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel.

§ XIV Ausschüsse

Siehe Geschäftsführender Vorstand, Absatz 5, Satz 2

§ XV Jugendversammlung und Jugendausschuss

1. Die Jugendlichen zwischen 12 und 23 Jahren und der Jugendausschuss bilden die Jugendversammlung. Aus ihrer Mitte wählen sie den Jugendsprecher, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Der Jugendsprecher hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
2. Der Jugendausschuss

Die Jugendlichen jeder Abteilung wählen einen Jugendvertreter. Diese bilden den Jugendausschuss.
Der Jugendausschuss regelt durch eine eigene Geschäftsordnung seine Aufgaben und Sitzungstermine.
Die Satzungen des Vereins müssen eingehalten werden.

§ XVI Abteilungsvorstände

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Generalversammlung gegründet.



2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand beruft Abteilungsversammlungen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Vertreter des Abteilungsleiters
 - dem Jugendvertreter und
 - weiteren Mitgliedern zusammen.
4. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
5. Die Abteilungen unterhalten in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand selbständig ihren Spiel- und Sportbetrieb.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugeteilten Haushaltsmittel und pflegen die vereinseigenen Geräte und Anlagen. Die Haushaltsmittel sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.
7. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist gegenüber den Organen des Gesamtvereins für seine Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ XVII Kassenprüfung

Die Hauptkasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins angehören. Sofern eine Abteilung eine eigene Kassenführung betreibt, wird diese ebenfalls mindestens einmal jährlich durch zwei von der Abteilung gewählte Kassenprüfer kontrolliert, die der betreffenden Abteilung angehören.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode ist jedoch um ein Jahr gegenüber der anderen versetzt.

§ XVIII Auflösung

1. Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur aufgelöst werden, wenn mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mehr als 4/5 die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten, evtl. verbleibendes Vereinsvermögen, wird der Stadt Rüsselsheim übergeben mit der Auflage, es nur für Zwecke des Sports zu verwenden.

Rüsselsheim, Mai 2008